

DER MOBILIARSACHENERWERB A NON DOMINO IN DER RECHTSVERGLEICHUNG

von Hans ANKUM (Amsterdam)

Die Familie A wohnend in einer kleinen holländischen Stadt hatte seit zehn Jahren einen lieben Hund. Einen Tag bevor sie für eine Ferienreise nach dem Ausland abfahren, brachten sie den Hund in einem Tiererpension (B). Wenn die Mitglieder dieser Familie nach dem Urlaub beim Tiererpension zurückkamen, sagte der Pensionhalter, der Hund wäre gestorben. Zu ihrer enormen Überraschung aber, sehen sie einige Tage später den Hund in Amsterdam spazierend mit einer anderen Familie (C), deren Vater den Hund vor einigen Wochen gutgläubig vom Hunderpensionhalter gekauft hatte. Wem gehört der Hund, der Familie A oder der Familie C? Im niederländischen Recht und in den meisten anderen modernen Rechtssystemen ist der gutgläubige Erwerber C Eigentümer geworden. Ein Professor, der in einem Hörsaal anfangender Jura-Studenten eine Enquete hält, wird erfahren, dass in so einem Fall das Rechtsgefühl der meisten Rechtskundigen sagt, der Hund müsse der Familie A zurückgegeben werden, eventuell gegen Erstattung des von C bezahlten Kaufpreises. Diese Frage, ob der Eigentümer eine bewegliche Sache von einem Dritten Erwerber, der die Sache von einem Nicht-Eigentümer erworben hat, auffordern kann, ist ein Problem aller Zeiten. Man findet über dieses Problem schon. Regeln in den Gesetzen von *Eshnuna* und im Codex Hammurabi in den ersten Jahrhunderten des zweiten Millenniums vor Christi Geburt und alle moderne Gesetze und Gesetzesentwürfe enthalten Normen, die diesem Problem gewidmet sind. In den folgenden Betrachtungen gehe ich aus von zwei Fällen, in denen die Eigentumsfrage gelöst werden muss. Erster Fall: der Eigentümer A gibt eine körperliche bewegliche Sache dem B (einem Verwahrer, Mieter, Leiher) in Fremdbesitz; dieser unterschlägt die Sache, er verkauft und liefert sie dem gutgläubigen C. Zweiter Fall: Ein Dieb D entsteht dem Eigentümer A eine körperliche bewegliche Sache und verkauft und liefert

sie dem gutgläubigen C. Die Frage, ob man in einem Rechtsstreit zwischen A und C das Eigentum dem A oder dem C zusprechen muss, ist für den Juristen eine tragische Frage, da beide Personen Rechtsschutz würdig sein, aber niemals beiden gleichzeitig Rechtsschutz erlangen können. Die Erfahrung der Rechtsgeschichte und der Rechtsvergleichung lehren, dass viele Lösungen denkbar und gegeben worden sind. Wir erwähnen davon die folgenden

- Der A bleibt immer Eigentümer.
- Der C wird unmittelbar Eigentümer (immer, oder unter gewissen Bedingungen Z.B. guter Glaube, gültiger Titel, entgeltlicher Erwerb).
- Der C wird nur dann-meistens unter den erwähnten Bedingungen unmittelbar Eigentümer wenn A die Sache auf freiwillige Weise dem B übergeben hat; wenn A die Sache gegen seinen Willen verloren hat, wird der Dritte-Erwerber erst nach einer gewissen Periode Eigentümer.
- Der C wird Eigentümer nach einer gewissenen Zeit durch Ersetzung wenn gewisse Voraussetzungen (guter Glaube, gültiger Erwerbstitel) erfüllt sind.
- Der C wird niemals Eigentümer, aber er hat nach einer bestimmten Zeit eine Einrede gegen die Revindikation des A, das Klagerecht des A erlöscht durch Verjährung.
- Als Zwischenlösungen kommen noch die folgenden Regelungen vor: Der C wird, obgleich er von einem Nicht-Eigentümer erworben hat, dennoch Eigentümer; dem A wird aber während einer gewissen Zeit das Recht eingeräumt seine Sache zurückzukaufen. Oder: der A ist Eigentümer geblieben und kann die Sache vom C zurückfordern, aber der C kann die Abgabe der Sache verweigern bis A ihm den Preis erstattet, den er dafür bezahlt hat oder den Wert, oder den halben Wert. Diese letzten Lösungen findet man insbesondere in den Fällen, in denen C die Sache auf einem Jahrmarkt, Markt oder öffentlicher Auktion gekauft hat.

Bevor ich nun komme zu der vergleichenden Behandlung einiger modernen Rechtssysteme schicke ich noch einige rechtshistorische Bemerkungen voraus.

Es ist üblich um eine Antithese zu machen zwischen das römische und «das germanische» System des Mobiliareigentums. Im römischen Recht kann der Eigentümer immer seine bewegliche Sache von jedem Dritten revindizieren. Im «germanischen Recht» sei der Dritte, der eine Sache erworben hat von jemand, wenn der Eigentümer die Sache

freiwillig abgegeben hatte, immer geschützt auf Grund des Verkehrsinteresse. Im römischen Recht konnte wirklich der Eigentümer seine Sache auffordern von jedem Dritte, der die Sache von einem *non-dominus* erworben hat und dadurch kraft der Regel *Nemo plus iuris in alium transferre potest quam ipse habet* (Niemand kann mehr Recht auf einem anderen übertragen als er selbst hatte) kein Eigentümer geworden ist. Dieses System wurde von den mittelalterlichen Romanisten angedeutet mit der bekannten Regel: *ubi rem meam invenio, ibi vindico* (wo ich meine Sache finde, da vindiziere ich sie) Eigentum war für die Römer ein Recht, das man im allgemeinen nicht gegen seinem Wille verlieren kann. Dass die Germanen schon vor Augen gehabt hätten den gutgläubigen Erwerber zu schützen und damit das Verkehrsinteresse zu sichern, ist völlig unmöglich. Wir wissen aus den verschiedenen *leges barbarorum*, nur dass gestohlene und verlorene Sachen bei jedem Dritten aufgefördert werden konnten und dass in Fremdbesitz gegebene Sachen kraft Bestimmungen über die *res praestita* von der Vertragspartei zurückgefördert werden müssen. Mehr ist aus den Quellen nicht zu schliessen. Rechtssprüche wie *mobilia non habent sequelam* (bewegliche Sachen haben kein Sachfolge), kommen erst später im Mittelalter auf, wenn der im Interesse des Handelsverkehrs gemachte Schutz des gutgläubigen Erwerbers gestellt wurde gegen das römische System der Sachverfolgung.

In Frankreich hat erst die Anwendung durch das Pariser Châtelet des Adagiums «En fait de meubles la possession vaut titre» vom Anfang des 18. Jahrhunderts ab, zu demselben für Dritten Erwerber günstigen Ergebnis geführt. Bourjon schreibt uns in seinem 1747 erschienenen «Droit Commön de la France» dass diese Regel an der Stelle einer Ersitzung für beweglichen Sachen getreten ist und dass das Interesse des Handels zu diesem Regel geführt hat (l'interêt du commerce l'exige ainsi). Die Prozesstücke des Pariser Châtelet sind wie ich bei einer Untersuchung in den Archiven Nationales» in Paris festgestellt habe so kurz gefasst, dass man die Hoffnung, durch diese über den Ursprung dieser Regel näher informiert zu werden, aufgeben muss. Jedenfalls scheint mir sicher, dass die Normen in den modernen Gesetzbüchern (wie Artikel 2279 Code civil, dass das Adagum «en fait de meubles la possession vaut titre» von Bourjon übernommen hat un 932 des deutschen B. G. B.) mit dem «germanischen Recht» nichts zu tun haben.

Die Romanisten führen oft gegen den Vorwurf die Lage des Dritten Erwerbers sei im römischen Recht, schlecht, an, dass die kurze Usucapionsfristen (1 Jahr im klassischen Recht, 2 Jahren im Justinianischen Recht) gemacht haben, dass der Dritte jedenfalls nach kurzer Zeit

Eigentümer werden konnte. Dieser Einwand ist falsch. Weil die Usukapion von Mobiliarsachen eine ziemlich seltene Erscheinung war, (wie Gaius, Inst. II, 50 schon gut eingesehen hat: *in rebus mobilibus non facile procedit, ut bonae fidei possessori usucapio competet*).

Wie bekannt konnten *res furtivae* nicht ersessen werden. Zu den *res furtivae* gehören auch die unterschlagenen Sachen. Nur in wenigen Ausnahmefällen ist die *usucapio* von beweglichen Sachen möglich. In den beiden von uns als Ausgangspunkt erwähnten Fällen wird der Dritte also noch Eigentümer durch die Lieferung noch durch Verjährung.

Aus dem vorüberstehenden erweist sich, dass die historischen Bemerkungen, die vielfach der Behandlung unserer Frage in den modernen Rechten vorausgeht, in mancher Hinsicht zu revidieren sind. Die gebräuchliche Antithese eines römischen und eines germanischen Systems und der dagegen von den Romanisten gemachter Einwand bedürfen Korrektur oder Nuancierung.

Wenn wir uns jetzt den modernen Rechtssystemen zuwenden, können wir sie in einer globalen Übersicht in drei Hauptgruppen einteilen. Die Rechtssysteme der erste Gruppe (I) geben in bewusster oder unbewusster Anlehnung an dem römischen Recht grundsätzlich in den beiden von uns erwähnten Fällen dem ersten Eigentümer (A), das Recht die Sache vom Dritten Erwerber (C) zu revindizieren. Die Rechtssysteme einer zweiten Gruppe (II) lassen in den beiden von uns erwähnten Fällen den Dritten Erwerber das Eigentum erwerben. Eine Mittellösung wird gewählt von einer dritten Gruppe von Rechtssystemen (III), die im ersten der erwähnte Fälle dem gutgläubigen Dritteerwerber (C) das Eigentum zusprechen, im zweiten Fall dem Eigentümer, der seine Sache gegen seinen Willen verloren hat, das Revindikationsrecht einräumen. Eine nähere Betrachtung lässt übrigens sehen, dass der Unterschied zwischen die juristischen Regelungen dieser drei Gruppen nicht so scharf ist, wie es im ersten Blick erscheint, weil sie durch die Anerkennung vielen Ausnahmen einander ziemlich weitgehend annähern.

Ad. I In der ersten Gruppe finden wir das spanische, das portugiesische, das südafrikanische und das englische Recht. Im spanischen Recht hat der höchste Gerichtshof das Adagium, das bei beweglichen Sachen der Besitz als Titel gilt, so ausgelegt, dass es bedeutet «als Titel der Verjährung» die wie im Justinianischen Recht, drei Jahre dauert. Unter demjenigen, der den Besitz der Sache gegen seinen Willen verloren hat, und der darum die Sache vom jeden Dritten

bis zum Vollendung der Verjährung zurückfordern kann, rechnet die Rechtsprechung auch der Eigentümer einer unterschlagenen Sache.

In den meisten anderen Rechten werden diese Wörter anders interpretiert, so dass da nur dem Eigentümer einer gestohlenen oder verlorenen Sache dieses Revindikationsrecht zukommt. Wenn der Dritte auf einer öffentlichen Auktion gekauft hat kann er vom revindizierenden Eigentümer Restitution des von ihm bezahlten Kaufpreises fordern. Wenn die Sache vom Dritten gutgläubigen gekauft ist, in einem öffentlich zugängliche Laden wird er unmittelbar Eigentümer. Das portugiesische Recht ist mit dem spanischen fast identisch; nur ist dort immer ein gültiger Titel für die Verjährung erforderlich. Das südafrikanische Recht hat aus dem römisch-holländischem Recht die grundsätzliche Revindizierbarkeit von beweglichen Sachen übernommen. Auch für die folgenden Regel gibt es im alt-holländischem Recht Anhaltspunkte. Der gutgläubige Käufer auf einer richterlichen Auktion wird Eigentümer. Ebenso derjenige, der gutgläubig eine bewegliche Sache gekauft hat von einem Kommissionär oder von einem Makler unter Umständen, die ihn redlicherweise dazu führen müssen zu glauben, die Zwischenperson sei der wahre Eigentümer. Diese Lösungen sind in der modernen südafrikanischen Lehre erklärt worden mittels die englische Theorie des «estoppels». Auch im englischen Recht können Mobiliarsachen im allgemeinen von jedem Dritten revindiziert werden. Der Dritte, der die Sache von einem Nicht-Eigentümer bekommt, erwirbt kein Eigentum. Kraft dem, was die Engländer einem Grundprinzip des «common law» nennen: *Nemo dat, quod non habet*. Es scheint kaum glaubwürdig, dass hier keine Entlehnung aus der bekannten Ulpianstelle D. 50. 17. 54 vorliegen würde. Die wichtigste Ausnahme von diesem Grundprinzip wird gemacht für den gutgläubigen Erwerber, der auf einem «Market overt» (öffentlichen Markt) gekauft hat. Dieser Sonderregel wurde mit anderen Ausnahmen des Grundprinzips im «Sale of Goods Act» (1893) aufgenommen. Mit dem Käufer auf einem «market overt» wurde derjenige gleichgestellt, der in einem Laden in «the city of London» eine Sache gekauft hat, die in diesem Laden normalerweise verkauft werden. Der Dritte Erwerber wird nicht geschützt, wenn eine richterliche Entscheidung festgestellt ist, dass die Sache Objekt eines Diebstahls (larciny) gewesen ist. Einige andere Fälle, in denen der Dritte Käufer geschützt wird, sind Vernichtung eines Titels durch die es sich hinterher erweist, dass der Veräußerer zur Veräußerung nicht befugt war, Kauf auf einer richterlichen Auktion, Kauf mittels eines Kommissionärs, und-ziemlich beschränkte-Fälle, wo durch Nachlässigkeit des Eigentümers jemand beim Käufer den Ein-

druck wecken konnte, Eigentümer zu sein, Die englische Juristen haben diese Fälle von «induced ownership» mit der Lehre des «estoppels» dogmatisch erklärt.

In all diesen Fallen wird nur der «bona fide purchaser for value without notice» geschützt, das heisst, derjenige, der gutgläubig gekauft und einen wirklichen Kaufpreis bezahlt hat. Die Interessen der Handelsverkehrs haben also zu wichtigen Einschränkungen des Prinzips *Nemo dat quod non habet* geführt.

Ad II Der neue italienische Codice Civile hat in § 1153, den auch im früheren italienischen Recht bekannten, aus dem französischen Recht übernommenen Unterscheid zwischen den Fällen, in denen der Eigentümer die Sache mit und den Fällen, in denen er sie gegen seinen Willen verloren hat, fallen lassen. Jeder, der gutgläubig von einem nicht-veräußerungs befugten Veräußerer kraft eines gültigen Titels eine bewegliche Sache in Besitz bekommen hat, erwirbt davon das Eigentum. Das italienische Recht geht also sehr weit in seinem Schutz des gutgläubigen Erwerbers einer beweglichen Sache. Ob man der Eigentumserwerb des § 1153 C. c. zu dem entgeltlichen Erwerber beschränken muss, oder ob man auch den unentgeltlichen Erwerber in dieser günstigen Rechtslage bringen muss, wird in der juristischen Literatur diskutiert die Rechtsprechung ist noch nicht zu einer endgültigen Lösung gekommen. In Schweden hat die Rechtsprechung schon im XIX. Jahrhundert jedem gutgläubigen Erwerber *a non domino* das Eigentum zugesprochen, ohne zu fragen ob die Sache mit oder gegen den Willen des Eigentümers aus seiner Macht geraten ist. Der Schutz des Dritten ist im schwedischen Recht aber nicht unbeschränkt, da der ursprüngliche Eigentümer vom Dritte Zurückgabe der Sache verlangen kann, wenn er ihm den Tauschwert der Sache restituiert.

Ad III. Die meisten kontinental-europäischen Rechtssysteme nehmen einen Mittelstandpunkt ein; ob im Eigentumsstreit zwischen A und C der erst-oder der letztgenannte den Sieg davon tragen wird, ob also der «alte» Eigentümer oder der Dritterwerber vom Richter als Eigentümer anerkannt werden wird, hängt in diesen Rechtssystemen davon ab, ob A die Sache freiwillig in (Fremd) besitz übertragen hat, oder die Sache gegen seinen Willen verloren hat durch Diebstahl oder «Verlust». Im ersten Falle hat A selbst die Gefahr geschöpft, dass A die Sache veräußern würde; im zweiten Falle ist er gar nicht daran beteiligt, dass ein Nicht-Eigentümer die Sache einem Dritten veräußert.

Diese dritte Gruppe von Rechtssystemen kann man einteilen in zwei Kategorien, eine Französische wo das Schwerpunkt liegt beim vom Dritten C ausgeübten Besitz und eine Deutsche Gruppe wo der Dritte nur in so weit geschützt wird, als er sich auf dem von B ausgeübten (Fremd) bezitz verlassen hat.

In der ersten Kategorie gehören das französische Recht, und das belgische Recht, und das holländische Recht, bis am Anfang dieses Jahrhunderts viele Juristen und in 1950 der Hohe Rat die Deutsche Legitimationsstheorie übernahmen. Der von Pariser Châtelet stammende Rechtsspruch «en fait de meubles la possession vaut titre» wurde in den drei erwähnten Gesetzbüchern übernommen. Kraft dieser Regel, die mit Bourgon interpretiert wird (wurde), in diesem Sinn, dass grundsätzlich für jeden gutgläubigen Besitzer einer beweglichen Sache gilt, dass er davon auch Eigentümer sei. Wer also von einem veräußerungsunfähigen Vorgänger eine beweglichen Sache erwirbt, wird davon der Eigentümer, wenn der vorige Eigentümer die Sache freiwillig in [Fremd] besitz übertragen hat. Ein gültiger oder entgeltlicher Erwerbsgrund ist nicht nötig. Für verlorenen und gestohlenen beweglichen Sachen gilt dass die während drei Jahren nach dem Besitz Verlust revindiziert werden können. Der Käufer, der auf einem Markt, auf einer Auktion und in einem Laden, dem normalerweise solche Sachen verkauft werden, gekauft hat, kann vom revindizierenden Eigentümer Restitution des von ihm bezahlten Kaufpreises fordern. Im holländischen Recht ist der dritte der erwähnten Fälle der Preisrestitution im Jahre 1919 abgeschafft worden. Zur zweiten Kategorie gehört an erster Stelle das deutsche Recht (und damit die Rechte von Japan und Griechenland). Kraft 932 B.G.B. erwirbt der gutgläubige Erwerber auch dann Eigentum wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört und der ursprüngliche Eigentümer die Sache freiwillig in (Fremd) besitz gegeben hat. Im Falle des Diebstahls und Verlusts wird dem Erwerber die Möglichkeit eingeräumt nach zehn Jahren durch Verjährung Eigentümer zu werden. Wenn der Käufer auf einer öffentlichen Auktion gekauft hat, wird dem ursprünglicher Eigentümer die Revindikation gegen ihn versagt. Da das deutsche Recht auf dem Standpunkt steht einer abstrakten, Lieferungstheorie, genügt dem Erwerber C ein Putativtitel, wenn er den Schutz des Paragraphen 932 B. G. B. einrufen will. Ein Lösungsrecht in das «Allgemeine Preussische Landrecht» von 1794 es dem Erwerber von gestohlenen und unterschlagenen Sachen zuspricht, wenn der ursprüngliche Eigentümer von ihm die Sache auffordert, kommt im modernen deutschen Recht nicht vor. In 932 B. G. B. sind das Veranlassungsprinzip und die Legitimationstheorie niedergelegt. Da

es der ursprüngliche Sacheigentümer, A, war, der beim C einen Schein geweckt hat dadurch dass er die Sache dem B anvertraut hat, gilt B's Fremdbesitz, auf dem C sein Vertrauen gestellt hat, für C als Eigentum. Wenn C meinen konnte, der B sei der Eigentümer erwirbt er im deutschen Recht das Eigentum.

Wenn auch der Dritte, der sich auf § 932 B.G.B. beruft, nichtentgeltlich erworben haben muss, doch kann der ursprüngliche Eigentümer gegen ihn die Bereicherungsklage des § 812 erheben, wenn er unentgeltlich erworben hat.

Fünf Jahren nach der Befreiung der deutschen Besatzung hat der holländische Hohe Rat am 5 Mai 1950 sich für die deutsche Legitimationstheorie ausgesprochen. Der Hohe Rat hat entschieden, dass § 2014 I abs. nur absicht von einem der Erfordernissen, die für den Eigentumserwerb durch Lieferung anwesend sein müssen, nl. von der Veräußerungsbefugnis. Der Entwurf für ein neues holländisches Gesetzbuch schliesst sich im allgemeinen sei es in besserer Formulierung (an § 3, 4.2.3a) dem bestehenden Recht auf diesem Punkt an. Eine Neuigkeit ist das uns aus Schweden bekannte am Eigentümer der seine Revindikation verloren hat gegebenes Recht, die Sache die ihm früher gehörte, vom Dritten in drei Jahren zurückzukaufen. Es wird auch eine dreijährige Verjährung für beweglichen Sachen vorgeschlagen. Das schweizerische und das österreichische Recht stehen dem deutschen Recht nah. Die schweizerische Regelung findet man in den Paragraphen 930 u.f. Z.G.B. Die wichtigsten Unterschiede sind, dass kraft des Kausalsystems der Erwerber nur dann Eigentümer wird, wenn er kraft eines gültigen Titels erworben hat. Was die gestohlenen verlorenen Sachen angeht, gegen Dritterwerber kann die Revindikation noch während 5 Jahre angewendet werden. Wer eine solche Sache auf einem Markt, auf einer Auktion und von einem solche Sachen verkaufenden Kaufmann gekauft hat, kann von revindizierenden Eigentümer Restitution des von ihm bezahlten Preises fordern. Das österreichische Recht schützt demjenigen, der vom Vertrauensmann (Verwahrer, u.sw) erworben hat nur dann, wenn er einen gültigen und entgeltlichen Erwerbsgrund hat.

Ich komme am Ende dieses Vortrags zum *ius constituendum*. Es scheint mir angetraht einige Diskussionspunkten zu erwähnen, die in jedem Land bei der Modernisierung dieses Stücks des Privatrecht unter die Aufmerksamkeit der Parlamenten gebracht werden müssen, und kurz entwickeln, in welche Richtung m. E. das Recht sich in den kommenden Dezennien entwickeln muss.

1) Man wird das Recht verbessern, wenn man den Unterschied zwischen freiwilligen und unfreiwilligen Besitzverlust vortan fallen lässt, da es fast allen Sinn verloren hat. Wenn man wirklich Ernst machen will mit dem im Verkehrsinteresse wertvollen Schutz des gutgläubigen Dritterwerbers, dann muss man das System des italienischen Rechts nachfolgen. Vom Gesichtspunkt des Dritterwerbers aus gesehen spricht nichts dafür die Fälle des freiwilligen und unfreiwilligen Besitzverlust verschieden zu behandeln. Und wie sieht es aus wenn man die Lage unterveht von A aus gesehen? Die Freiwilligkeit des Akts dessen, der ein Auto in Reparation, einen Bontmantel in Verwahrung gibt, oder ein Buch ausleiht ist sehr relativ, weil man sich anders im (sozialen) Verkehr kaum bewegen kann. Und dass derjenige, der eine Sache in Bewahrung gibt, immer grössere Gefahr schöpft, ist auch nicht aufrecht zu erhalten. Wer kostspielige Schmückstücke im Hotelsafe deponiert, handelt vernünftiger als derjenige, der sie in seinen Hotelzimmer liegen lässt. Warum die Rechtslage der Zweiten günstiger sein sollte wie die des ersten, ist wirklich nicht einzusehen. Ich habe diese Meinung schon vor vielen Jahren vertreten. In Dezember 1968 hat der holländische Verein für Rechtsvergleichung sich in demselben Sinn geäußert.

2) Man muss m. E. die juristische Sonderstellung der Jahrmärkte und Märkten abschaffen, Die Preisretentionsregel hatte Mittelalter einen zweifachen Sinn: die Landherrscher konnten mittel dieser Regel die Handel auf den (Jahr) Märkten stimulieren, und Käufer auf dem Jahrmarkt brauchte eines besonderes Schutzes, weil die Eviktionshaftung des Verkäufers, auf der der Käufer angewiesen wäre, wenn ihm die gekaufte Sache mittels einer Revindikation abgenommen werden konnte, bei diesen rundziehenden Marktkaufleuten, die eine Woche in Marseille die nächste Woche in Lyon waren, völlig illusorisch gewesen wäre. Heute werden auf Märkte sicher mehr gestohlene Sachen (Z.B. Fahrräder) verkauft wie irgendwo anders, für eine Sonderstellung der Märkte sehe ich kein einziges Argument. Wenn man meinen Vorschlag, dem italienischen Recht nachzufolgen und den gutgläubigen Käufer immer zu schützen übernimmt, braucht man diese Sonderregelung auch nicht mehr.

3) Die unterschiedliche Behandlung, die viele Rechtssysteme machen zwischen den entgeltlichen und den unentgeltlichen Erwerber, kommt mir vor richtig zu sein. Es ist noch immer so wie Ulpian es anlässlich des klassischen Vorgängers der *actio Pauliana* formuliert hat (D.42.8.6.11): Wenn man den gutgläubigen unentgeltlichen Erwerber zwingen würde, die von ihm erworbene Sache abzugeben, würde er nicht ungerecht behandelt werden, «*cum lucrum extorqueatur, non damnum infligatur*»,

«weil ihn ein Vorteil abgenommen wird, nicht einen Schaden zugefügt wird.» Was für die Behandlung des Dritten im Falle der *actio Pauliana* richtig ist, gilt auch wenn gegen ihn die Revindikation erhoben wird. Nun der entgeltlich *a non domino* erwerbende Dritte verdient es m. E. gegen die Revindikation des ursprünglichen Eigentümers geschützt zu werden.

4) Speziell für diese Fälle (und auch für die der gefundenen beweglichen Sachen) scheint es mir angebracht eine kurze Ersitzung einzuführen, die nicht länger als zwei oder drei Jahren dauern muss.

5) Jetzt komme ich zurück auf den am Anfang dieses Vortrags erwähnten Fall des unterschlagenen Hundes. Es ist in solch einem Fall einer Sache, die für den ursprünglichen Eigentümer einen grossen Affektionswert hat, mit unserem Rechtsgefühl in Widerspruch, dass er dulden muss, dass diese Sache beim Dritterwerber bleibt. Dem Interesse des Dritten wird genügend entgegen gekommen, wenn man für ihn Vermögensschade vermeidet. Ich glaube also, dass man hier das Schwedische Beispiel in Erinnerung bringen muss und in Fällen, wo die Sache einen Affektionswert für den vorigen Eigentümer hat, diesem das Recht einräumen muss, die Sache während einer bestimmten Zeit von zwei oder drei Jahren, vom Dritte zurückzukaufen für einen mit dem Tauschwert übereinstimmenden Preis. Der Dritte der Eigentümer geworden ist, muss vom Richter gezwungen werden können für diesen Preis die Sache an dem ersten Eigentümer zu liefern.

So können die Ergebnisse unserer rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Untersuchung vielleicht etwas dazu beitragen, das Recht hinsichtlich des Eigentumserwerbs von *a non domino* erworbenen beweglichen Sachen zu verbessern.